



FESTSTELLUNGS- und NACHTRAGSPRÜFUNG

Feststellungsprüfung

- 📌 Ist wegen längeren Fehlens einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht keine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe möglich, hat die Lehrperson gegen Ende des Unterrichtsjahres eine Feststellungsprüfung durchzuführen.
- 📌 **Die Prüfung ist während des Unterrichts abzuhalten.**
- 📌 Die SchülerIn ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu verständigen.
- 📌 **Es ist nur eine Prüfung pro Tag zulässig. Das heißt, dass rechtzeitig (Ende Mai bzw. Anfang Juni) mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins begonnen werden muss.**
- 📌 Tritt ein/e Schüler/in zur Prüfung nicht an bzw. schließt in einem Gegenstand negativ ab, dann wird die Schülerin/der Schüler nicht beurteilt.
- 📌 **Die LehrerIn hat über den Verlauf der Feststellungsprüfung eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.**
- 📌 Kann ein Schüler die Feststellungsprüfung wegen gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit) nicht machen, kann sie bis spätestens 30. November gestundet werden. Damit wird die Feststellungsprüfung zur Nachtragsprüfung.
- 📌 **Der Prüfungsstoff bezieht sich auf den während des Schuljahres nicht durch Leistungsfeststellungen erfassten Lehrstoff.**
- 📌 Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung ist nicht zulässig.

Nachtragsprüfung:

- 📌 Ist die erfolgreiche Ablegung einer Feststellungsprüfung nicht zu erwarten (etwa bei Fernbleiben ohne eigenes Verschulden) kann der Direktor diese 8 bis 12 Wochen aufschieben, spätestens aber bis Beginn des nächsten Schuljahres; bei gerechtfertigter Verhinderung sogar bis 30. November.
- 📌 **Diese Prüfung kann auch außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden.**
- 📌 Auf Antrag ist binnen zwei Wochen eine Wiederholung der Nachtragsprüfung einmal möglich.

Weitere Infos:

Armin Roßbacher

0664 62 55 819

armin.rossbacher@vorarlberg.at

Gerhard Unterkofler

0664 73 71 97 92

unterkofler.gerhard@aon.at